

Mehrbrey

Handbuch Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

Corporate Litigation

Herausgegeben von

Dr. Kim Lars Mehrbrey

Rechtsanwalt und Solicitor (England & Wales), Hogan Lovells International LLP, Düsseldorf

2. überarbeitete und erweiterte Auflage

Carl Heymanns Verlag 2015

Abschnitt 2 Streitigkeiten im Verein	1075
§ 72 Allgemeine prozessuale Besonderheiten des Vereins (Loos)	1075
A. Partei- und Prozessfähigkeit des eingetragenen Vereins	1075
I. Parteifähigkeit	1075
II. Prozessfähigkeit	1075
B. Gerichtliche Zuständigkeit	1076
I. Allgemeiner Gerichtsstand	1076
II. Besonderer Gerichtsstand	1076
III. Sachliche Zuständigkeit	1076
C. Zustellung	1076
D. Prozesskostenhilfe	1077
E. Beweisaufnahme	1077
F. Zwangsvollstreckung	1078
§ 73 Streitpunkte bei der Gründung des Vereins (Loos)	1079
A. Gründungsphasen	1079
B. Verweigerung der Anmeldung durch den Vorstand	1079
C. Streitigkeiten bei Eintragung in das Vereinsregister	1079
§ 74 Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Mitgliedsanteilen (Loos)	1081
§ 75 Durchsetzung von Mitgliederrechten und -pflichten (Loos)	1082
A. Durchsetzung von Mitgliederrechten	1082
I. Rechtsweg bei einer Angelegenheit der inneren Ordnung des Vereins	1082
II. Klage gegen Beschlüsse, die das Mitglied in seinen Rechten verletzen	1082
III. Leistungsklage	1083
IV. Klage auf Gleichbehandlung	1083
V. Klage auf Schadensersatz	1083
VI. Klage auf Freistellung	1083
VII. Klage auf Unterlassung ehrverletzender Äußerungen	1084
B. Durchsetzung von Mitgliederpflichten	1084
I. Vereinsstrafen	1084
II. Klage auf Pflichterfüllung	1086
III. Klage auf Stimmabgabe	1086
§ 76 Streitigkeiten bei der Veränderung des Mitgliederbestandes (Loos)	1087
A. Aufnahmepflicht	1087
B. Unterschreitung der Mindestmitgliederzahl	1087
§ 77 Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung (Loos)	1088
A. Einberufung der Mitgliederversammlung	1088
B. Fehlerhaftigkeit der Beschlüsse	1089
I. Folgen der Fehlerhaftigkeit	1089
II. Klage	1089
III. Beweislast	1090
IV. Urteilswirkungen	1091
V. Positive Beschlussfeststellungsklage	1091
§ 78 Streitigkeiten in Zusammenhang mit der Geschäftsführung (Loos)	1092
A. Klage des Vereins gegen den Vorstand aus Anstellungsverhältnis	1092
B. Klage gegen den Vorstand aus Deliktsrecht	1092

Abschnitt 2 Streitigkeiten im Verein

§ 72 Allgemeine prozessuale Besonderheiten des Vereins

Übersicht	Rdn.		Rdn.
A. Partei- und Prozessfähigkeit des eingetragenen Vereins	1	II. Besonderer Gerichtsstand	7
I. Parteifähigkeit	1	III. Sachliche Zuständigkeit	8
II. Prozessfähigkeit	3	C. Zustellung	9
B. Gerichtliche Zuständigkeit	5	D. Prozesskostenhilfe	10
I. Allgemeiner Gerichtsstand	5	E. Beweisaufnahme	13
		F. Zwangsvollstreckung	15

A. Partei- und Prozessfähigkeit des eingetragenen Vereins

I. Parteifähigkeit

Der Idealverein erlangt erst durch **Eintragung ins Vereinsregister** nach § 21 BGB **Rechtsfähigkeit** 1 und ist nach § 50 Abs. 1 ZPO **parteifähig**. Die Parteifähigkeit beginnt mit dem Erwerb der Rechtsfähigkeit und endet mit deren Verlust, sodass der eingetragene Verein auch noch in der Liquidation aktiv und passiv parteifähig ist.¹ Da zur Eintragung des Vereins die Gründung vorausgesetzt wird, besteht zuvor bereits ein Vorverein, der seinerseits als nicht rechtsfähiger Verein (§ 54 BGB) gemäß § 50 Abs. 2 ZPO parteifähig ist.²

Eine **Untergliederung** eines eingetragenen Vereins kann ebenso als nicht rechtsfähiger Verein klagen 2 und verklagt werden (§ 50 Abs. 2 ZPO). Voraussetzung ist, dass die Untergliederung über eine eigene Organisationsstruktur verfügt und wirtschaftlich selbständig ist³, insbesondere auf Dauer nach außen Aufgaben in eigenem Namen wahrnimmt⁴. Es handelt sich insofern um einen sogenannten Gesamtverein mit selbstständigen Untergliederungen. Eine Satzung ist für die prozessrechtliche Anerkennung nicht erforderlich; die Organisationsstruktur und der Zweck der Untergliederung können sich auch aus der Satzung des Hauptvereins ergeben.⁵

II. Prozessfähigkeit

Der **Vorstand** ist der **gesetzliche Vertreter** des Vereins und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 2 S. 1 HS. 1 BGB).⁶ 3

Sofern ein fehlerhaft bestellter oder bereits ausgeschiedener Vorstand Klage im Namen des Vereins 4 erhebt und diese wegen des Mangels der Bestellung als unzulässig abgewiesen wird, gilt hinsichtlich

1 Thomas/Putzo/Hüfstege § 50 Rn. 3 m. w. N.

2 Palandt/Ellenberger § 21 Rn. 12.

3 MünchHdb GesR/Waldner § 47 Rn. 2.

4 BGH NJW 1984, 2223.

5 BGH NJW 1984, 2223; zu Beispielen s. BGH NJW 1990, 905 (Ortsverein als Mitglied eines Kreisvereins, der eines eingetragenen Bezirksverbandes ist); OLG Düsseldorf NJW-RR 1986, 1506 (Unterorganisation einer Gewerkschaft); LG Regensburg NJW-RR 1988, 184 (Tennisabteilung eines eingetragenen Vereins).

6 U. U. kann der Verein wegen eines Interessenkonflikts nach § 112 AktG analog gerichtlich von einem bestehenden Aufsichtsrat vertreten werden, so LG Hamburg BeckRS 2007, 08305 im Rahmen einer Klage von Vorstandsmitgliedern gegen den Verein.

der Kostenfolge das Veranlasserprinzip.⁷ Der fälschlicherweise als Vorstand Aufgetretene trägt die Kosten, wenn er Kenntnis von der mangelhaften Bestellung hatte.⁸

B. Gerichtliche Zuständigkeit

I. Allgemeiner Gerichtsstand

- 5 § 17 Abs. 1 S. 1 ZPO begründet den Gerichtsstand für Klagen gegen den Verein bei dem Gericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.
- 6 Darüber hinaus kann nach § 17 Abs. 3 ZPO ein zusätzlicher allgemeiner Gerichtsstand⁹ durch Satzung geschaffen werden. Ist dies der Fall, so hat der Kläger ein Wahlrecht zwischen den beiden Gerichtsständen.¹⁰

II. Besonderer Gerichtsstand

- 7 Klagt der Verein gegen Mitglieder in deren Funktion als Mitglieder oder klagen Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder gegeneinander, dann ist nach § 22 ZPO das Gericht zuständig, bei dem der Verein seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Dieser Gerichtsstand gilt auch für ausgeschiedene Mitglieder¹¹ und deren Rechtsnachfolger.¹² Nach der Rechtsprechung des BGH¹³ ist § 22 ZPO nicht einschränkend dahingehend auszulegen, dass er nur auf kleine, regional tätige Vereine anwendbar ist.¹⁴

III. Sachliche Zuständigkeit

- 8 Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Zuständigkeitsstreitwert. Dieser wird durch das Gericht nach freiem Ermessen festgesetzt (§ 3 ZPO). Ist der Ausschluss eines Vereinsmitglieds streitig, dann ist das Interesse des Klägers an der Feststellung maßgeblich.¹⁵ Das Interesse des Klägers an der Feststellung ist durch Schätzung zu ermitteln¹⁶, wobei der Verkehrswert des Anteils den Ausgangspunkt für die Schätzung darstellt¹⁷. Sofern es aufgrund besonderer Umstände angezeigt ist, kann der Streitgegenstandswert aber auch unter dem Wert des Anteils festgesetzt werden.¹⁸

C. Zustellung

- 9 Da es sich bei dem eingetragenen Verein um eine juristische Person handelt, die nicht selbst prozessfähig ist, hat eine Zustellung grundsätzlich an den Vorstand als den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen (§ 170 Abs. 1 S. 1 ZPO). Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, ist die Zustellung an eines von ihnen stets ausreichend (§ 170 Abs. 3 ZPO). Auch die Zustellung an einen Leiter (§ 170 Abs. 2 ZPO) bzw. an einen von mehreren Leitern ist möglich (§ 170 Abs. 3 ZPO). Als Leiter gelten Personen, die durch ihre Stellung zum Handeln für den Verein sowie zum Repräsentieren der juristischen Person gegenüber Außenstehenden berufen sind.¹⁹

7 Stöber Rn. 742. Vgl. auch BGH 121, 397 (400) hinsichtlich eines Rechtsanwalts eines Geschäftsunfähigen, wobei der Rechtsanwalt den Mangel der Vollmacht nicht kannte, und ihm daher auch nicht die Prozesskosten auferlegt werden konnten.

8 BGH 121, 397 (400); LG Göttingen NJW-RR 1988, 1273; Stöber Rn. 742.

9 Thomas/Putzo/Hüfstege § 17 Rn. 4.

10 Musielak/Heinrich § 17 Rn. 12.

11 Stöber Rn. 739; Thomas/Putzo/Hüfstege § 22 Rn. 2.

12 Thomas/Putzo/Hüfstege § 22 Rn. 2.

13 BGH NJW 1980, 343.

14 So zuvor LG Frankfurt NJW 1977, 538.

15 Thomas/Putzo/Hüfstege § 3 Rn. 23.

16 Thomas/Putzo/Hüfstege § 3 Rn. 23.

17 Vgl. BGHZ 19, 172 (175) hinsichtlich einer Ausschließungsklage aus einer OHG gemäß § 140 HGB.

18 Vgl. BGHZ 19, 172 (175) hinsichtlich einer Ausschließungsklage aus einer OHG gemäß § 140 HGB.

19 Zöller/Stöber § 170 Rn. 4.

D. Prozesskostenhilfe

Nach § 116 S. 1 Nr. 2 ZPO erhält ein Verein auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die Kosten des Rechtsstreits weder von ihm noch von den am Gegenstand des Rechtsstreits wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können. Grundsätzlich ist einem gemeinnützigen Idealverein Prozesskostenhilfe nur zu bewilligen, wenn die wirtschaftlich Beteiligten kein Vermögen haben.²⁰ Wirtschaftlich beteiligt ist derjenige, dessen endgültigem Nutzen der Rechtsstreit dient.²¹ Dabei ist auch der Zweck der Vorschrift zu berücksichtigen. Die Vorschrift soll verhindern, dass sich vermögende Personen trotz wirtschaftlichen Interesses am Ausgang des Verfahrens vermögensloser juristischer Personen bedienen und so die Prozesskosten auf die Allgemeinheit verlagern, obwohl sie diese selbst aufbringen könnten.²²

Zudem ist erforderlich, dass die Unterlassung der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung allgemeinen Interessen zuwiderlaufen würde, also etwa wenn es dem Verein ohne den Rechtsstreit nicht möglich wäre, Aufgaben wahrzunehmen, die der Allgemeinheit dienen²³, oder eine große Zahl von Arbeitsplätzen gefährdet wäre²⁴, z. B. weil die Existenz des Vereins bedroht ist. Denn § 116 S. 1 Nr. 2 ZPO bietet mit dem unbestimmten Rechtsbegriff der »allgemeinen Interessen« dem Richter die Möglichkeit, alle denkbaren Gesichtspunkte zugunsten des Vereins in seine Entscheidung einzubeziehen.²⁵

Umstritten ist, ob der Verein auch entsprechend § 116 S. 1 Nr. 1 ZPO Prozesskostenhilfe beantragen kann, wenn den wirtschaftlich Beteiligten das Aufbringen der Kosten nicht zuzumuten ist.²⁶

E. Beweisaufnahme

Aufgrund seiner Stellung als gesetzlicher Vertreter des Vereins (s. § 26 Abs. 1 S. 2 BGB) ist der **Vorstand Partei** in Prozessen, in denen der von ihm vertretene Verein Partei ist, und darf nicht als Zeuge vernommen werden.²⁷ Wird dennoch ein Antrag auf Vernehmung des Vorstands als Zeuge gestellt, ist auszulegen, ob dieser als Antrag auf Parteivernehmung zu gelten hat.²⁸ Entscheidend ist das Innehaben der Funktion zum Zeitpunkt der Vernehmung, sodass durch Amtsniederlegung und gleichzeitige Neubestellung eines Vorstands, das ehemalige Vorstandsmitglied als Zeuge zur Verfügung steht.²⁹

Umstritten ist, ob ein **besonderer Vertreter** i. S. d. § 30 BGB Zeuge oder, wie der Vorstand des Vereins, Partei ist.³⁰ So wird argumentiert, dass aus § 455 Abs. 1 S. 1 ZPO folge, nur der gesetzliche Vertreter sei als Partei zu vernehmen.³¹ Das treffe auf den besonderen Vertreter nach § 30 BGB nicht zu, da er durch die Satzung eingesetzt werde.³² Darüber hinaus sei die Bestellung des besonderen Ver-

20 MünchHdb GesR/Waldner § 47 Rn. 5; daher ablehnend RG 148, 196; OLG Düsseldorf MDR 1968, 331 (Yachtclub); OVG Münster NJW 2005, 3512 (Verein von kommunalen Wählergruppen); zuspätsprechend OLG Hamburg NJW-RR 1987, 894 (gemeinnütziger Verein, der Jugendarbeit leistet), wobei das OLG Hamburg verneinte, dass die Mitglieder sowie der Vorstand wirtschaftlich Beteiligten sind.

21 BGH NJW 1977, 2317.

22 BVerfG NJW 1974, 229 (231); OVG Münster NJW 2005, 3512 m. w. N.

23 Thomas/Putzo/Reichold § 116 Rn. 6.

24 BGH 25, 183 (185); OLG Hamm NJW-RR 1989, 382 (383); Thomas/Putzo/Reichold § 116 Rn. 6.

25 BVerfG NJW 1974, 229 (231); BGH NJW 1991, 703.

26 Für die entsprechende Anwendung von § 116 Nr. 1 ZPO: MünchHdb GesR/Waldner § 47 Rn. 5; Stein/Jonas/Bork § 116 ZPO Rn. 22 m. w. N.; a. A. Thomas/Putzo/Reichold § 116 Rn. 5.

27 Vgl. RGZ 46, 318 (zur Vernehmung eines Regierungsrats, der Mitglied einer Behörde ist).

28 BGH NJW-RR 1994, 1143 (1144); MünchHdb GesR Waldner § 47 Rn. 10.

29 MünchHdb GesR/Waldner § 47 Rn. 10 m. w. N.

30 Für die Stellung als Zeuge: MünchHdb GesR/Waldner § 47 Rn. 10; Barfuß/NJW 1977, 1273; Soergel/Hadding § 30 Rn. 11; Palandt/Ellenberger § 30 Rn. 6; Zöller/Greger § 373 Rn. 6; für die Stellung als Partei: MüKo BGB/Reuter § 30 Rn. 15; Reichert Rn. 2856; unentschieden Staudinger/Weick § 30 Rn. 4.

31 Barfuß/NJW 1977, 1273 (1274).

32 Barfuß/NJW 1977, 1273 (1274) m. w. N.

treter nicht notwendig, um den Verein handlungsfähig zu machen.³³ Deshalb sei der besondere Vertreter eher einem rechtsgeschäftlichen Vertreter ähnlich.³⁴ Dagegen wird vorgebracht, es komme nicht auf die Mitgliedschaft in einem Organ an, welches für die Handlungsfähigkeit des Vereins erforderlich ist.³⁵ Vielmehr sei darauf abzustellen, ob der besondere Vertreter Außenorgan sei.³⁶ Das wird für seinen Geschäftskreis bejaht.³⁷ Daher müsse er in entsprechenden Konstellationen als Partei vernommen werden.³⁸

F. Zwangsvollstreckung

- 15 Als gesetzlichem Vertreter des Vereins obliegt es dem Vorstand, erforderlichenfalls die eidesstattliche Versicherung (§ 807 ZPO) für den Verein zu leisten.³⁹ Ist der Verein zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung (§ 889 ZPO) verurteilt worden, hat der Vorstand diese abzugeben. Hat der Verein mehrere Vorstandsmitglieder, so ist jedes Mitglied zu dieser Versicherung verpflichtet⁴⁰ und die Verpflichtung des Vereins ist erst erfüllt, wenn alle gesetzlichen Vertreter oder Liquidatoren, die zur Vertretung erforderlich sind, die Versicherung abgeben haben.⁴¹

33 *Barfuß* NJW 1977, 1273 (1274).

34 *Barfuß* NJW 1977, 1273 (1274).

35 MüKo BGB/*Reuter* § 30 Rn. 15.

36 MüKo BGB/*Reuter* § 30 Rn. 15.

37 MüKo BGB/*Reuter* § 30 Rn. 15.

38 MüKo BGB/*Reuter* § 30 Rn. 15.

39 *Stöber* Rn. 743.

40 LG Köln Rpfleger 1970, 406.

41 OLG Frankfurt NJW-RR 1988, 807 (808) zur GmbH & Co. KG; Sauter/Schweyer/Waldner/Waldner/*Wörle-Himmel* Rn. 243.

§ 73 Streitpunkte bei der Gründung des Vereins

Übersicht	Rdn.		Rdn.
A. Gründungsphasen	2	C. Streitigkeiten bei Eintragung in das Vereinsregister	4
B. Verweigerung der Anmeldung durch den Vorstand	3		

Durch die **Eintragung des Vereins** im Vereinsregister wird dieser **rechtsfähig**. Konstitutiv ist die Eintragung lediglich für die Erlangung der Rechtsfähigkeit (§ 21 BGB) und für Satzungsänderungen (§ 71 BGB). Solange Satzungsänderungen nicht nach § 71 BGB eingetragen sind, entfalten sie gegenüber den Mitgliedern sowie gegenüber Dritten keine Wirkung.¹ Im Übrigen sind Eintragungen nur deklaratorisch, d. h. verlautbarnd, so dass auch ohne sie die eingetragene Tatsache wirksam besteht.²

A. Gründungsphasen

Die Nichtigkeit der Willenserklärung eines Gründers z. B. wegen Geschäftsunfähigkeit oder Anfechtung aufgrund eines Willensmangels wirkt sich auf die Satzung nur dann aus, wenn die für die Errichtung (nicht die Eintragung) erforderliche Mindestzahl von drei Gründungserklärungen unterschritten wird.³ Ist der Verein aber bereits nach außen aufgetreten oder in das Vereinsregister eingetragen worden, wirken Nichtigkeitsgründe entsprechend den Grundsätzen der fehlerhaften Gesellschaft nur *ex nunc*.⁴ Verstößt die Satzung gegen ein Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB, gegen die guten Sitten (§ 138 BGB), gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) oder stellt sie eine sittenwidrige Schädigung i. S. v. § 826 BGB dar, ist sie unheilbar nichtig.⁵ Das gilt auch, wenn die Satzung die Grundsätze des Vereinsrechts missachtet.⁶

B. Verweigerung der Anmeldung durch den Vorstand

§ 59 Abs. 1 BGB begründet keine Anmeldepflicht, da eine Anmeldung durch den Vorstand nicht nach § 78 BGB durch Festsetzung eines Zwangsgeldes erzwungen werden kann.⁷ Sofern der Vorstand die Anmeldung verweigert, bleibt der Mitgliederversammlung nur der Widerruf der Bestellung nach § 27 Abs. 2 S. 1 BGB.⁸

C. Streitigkeiten bei Eintragung in das Vereinsregister

Neben den Gründen, die in § 60 BGB in Verbindung mit den §§ 56 bis 59 BGB aufgeführt sind, ist die Zurückweisung der Anmeldung auch bei sonstigen Gesetzesverletzungen möglich.⁹ Daher hat das Gericht bei begründeten Bedenken ein materielles Prüfungsrecht.¹⁰ Gegen die Entscheidung des Rechtspflegers über die Nichteintragung ist nach § 58 Abs. 1 FamFG die Beschwerde zulässig, wobei der Vorverein beschwerdeberechtigt ist.¹¹ Der Rechtspfleger hat – anstelle der Zurückweisung – die Möglichkeit, eine Zwischenverfügung (§ 382 Abs. 4 FamFG) zu erlassen. In der Zwischenver-

1 BGHZ 23, 122 (128); BFH NJW-RR 2002, 318; Palandt/Ellenberger § 71 Rn. 1.

2 Palandt/Ellenberger Vorbem. § 55 Rn. 1.

3 MünchHdb GesR/Knopf § 15 Rn. 42; a. A. Sauter/Schweyer/Waldner/Waldner/Wörle-Himmel Rn. 12; Stöber Rn. 16, wonach zwei wirksame Gründungserklärung ausreichend sind.

4 MünchHdb GesR/Knopf § 15 Rn. 43 m. w. N.

5 MünchHdb GesR/Knopf § 15 Rn. 45; Sauter/Schweyer/Waldner/Waldner/Wörle-Himmel Rn. 12.

6 MünchHdb GesR/Knopf § 15 Rn. 45.

7 Palandt/Ellenberger § 59 Rn. 1.

8 Palandt/Ellenberger § 59 Rn. 1.

9 KG NJW-RR 2005, 339 hinsichtlich der Anmeldung eines Idealvereins und Bedenken bezüglich der Ausrichtung auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb; Palandt/Ellenberger § 60 Rn. 1.

10 BayObLG DNotZ 1987, 353; Palandt/Ellenberger § 60 Rn. 1.

11 BayObLG NJW-RR 91, 958; Palandt/Ellenberger § 60 Rn. 1.

fügung soll der Rechtspfleger alle bestehenden Eintragungshindernisse benennen und deren Beseitigungsmöglichkeit aufzeigen.¹² Auch gegen die Zwischenverfügung kann Beschwerde eingelegt werden.¹³

- 5 Für das Verfahren gilt ergänzend das FamFG, insbesondere §§ 400, 401 FamFG und die aufgrund des § 55a VII BGB a. F. durch das Bundesministerium des Justiz erlassene Vereinsregisterverordnung (VRV).
- 6 Die Eintragung kann vom Gericht mit *ex nunc* Wirkung von Amts wegen gelöscht werden, § 395 FamFG.¹⁴ Bis zur Löschung ist die Eintragung gültig.¹⁵ Die Eintragung eines Vereins im Vereinsregister begründet bis zu seiner Löschung eine Vermutung, dass der Verein existiert und rechtsfähig ist. Die Rechtsfähigkeit kann bis zur Löschung aus dem Register nur im Amtslöschungsverfahren geprüft werden.¹⁶

12 BayObLG NJW-RR 1992, 802 (803).

13 Sauter/Schweyer/Waldner/Waldner/Wörle-Himmel Rn. 24.

14 Palandt/Ellenberger vor § 55 Rn. 2.

15 BGH NJW 1983, 993; Palandt/Ellenberger vor § 55 Rn. 2.

16 KG NJW-RR 2001, 966; Palandt/Ellenberger vor § 55 Rn. 2.

§ 74 Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Mitgliedsanteilen

Nach § 35 BGB sind Sonderrechte eines Mitglieds nur mit dessen Zustimmung beschränkbar. Das Mitglied, dem ein Sonderrecht zusteht, kann die Unwirksamkeit eines Vereinsbeschlusses, der sein **Sonderrecht verletzt, gerichtlich feststellen lassen.**¹ Der Feststellungsantrag kann dahingehend ergänzt werden, dass das Sonderrecht uneingeschränkt bestehen bleibt.² Auch der Verein kann die Feststellung, dass ein Sonderrecht nicht mehr besteht, gerichtlich beantragen.³ 1

In Rechtsstreitigkeiten, die die Verletzung von Sonderrechten durch Beschlüsse zum Gegenstand haben, ist das Gericht berechtigt, alle Tat- und Rechtsfragen vollumfänglich nachzuprüfen.⁴ 2

1 Reichert Rn. 884.

2 Reichert Rn. 884.

3 Reichert Rn. 884.

4 BGH LM Nr. 2 zu § 35; Palandt/Ellenberger § 35 Rn. 5.

§ 75 Durchsetzung von Mitgliederrechten und -pflichten

Übersicht	Rdn.		Rdn.
A. Durchsetzung von Mitgliederrechten	1	I. Vereinsstrafen	9
I. Rechtsweg bei einer Angelegenheit der inneren Ordnung des Vereins	2	1. Verhängung der Vereinsstrafe durch ein Vereinsorgan	9
II. Klage gegen Beschlüsse, die das Mitglied in seinen Rechten verletzen	3	2. Gerichtliche Überprüfbarkeit von Vereinsmaßnahmen	11
III. Leistungsklage	4	3. Umfang der gerichtlichen Nachprüfung	12
IV. Klage auf Gleichbehandlung	5	4. Überprüfung von vereinsinternen Maßnahmen durch ein Schiedsgericht	14
V. Klage auf Schadensersatz	6	II. Klage auf Pflichterfüllung	17
VI. Klage auf Freistellung	7	III. Klage auf Stimmabgabe	18
VII. Klage auf Unterlassung ehrverletzender Äußerungen	8		
B. Durchsetzung von Mitgliederpflichten	9		

A. Durchsetzung von Mitgliederrechten

- 1 Bei den Mitgliederrechten unterscheidet man »allgemeine« Mitgliederrechte und die etwa durch Satzung eingeräumten »Sonderrechte«, § 35 BGB.¹ Die allgemeinen Mitgliederrechte umfassen typischerweise ein Benutzungsrecht für die Einrichtungen des Vereins im Rahmen etwa bestehender Benutzungsordnungen, das Recht auf Einsicht in die Bücher des Vereins, die Organschaftsrechte wie das Wahlrecht, das Teilnahmerecht für Mitgliederversammlungen sowie das Recht, nicht ohne sachlichen Grund bzw. bei Vereinen ohne Aufnahmepflicht nicht über die Grenzen des § 138 BGB hinaus ungleich behandelt zu werden.²

I. Rechtsweg bei einer Angelegenheit der inneren Ordnung des Vereins

- 2 Angelegenheiten der inneren Ordnung des Vereins, wie etwa die Wahl eines Mitglieds in ein Organ des Vereins, die der Vorstand nicht anerkennt³ oder der Streit um die ordnungsgemäße Willensbildung innerhalb eines Organs⁴, betreffen die Vereinsverfassung sowie die Aufrechterhaltung dieser selbstgegebenen Ordnung und müssen (in Ermangelung einer besonderen Zuständigkeitsbestimmung in der Satzung) zunächst der **Mitgliederversammlung zur Klärung** vorgelegt werden.⁵ Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist erst zulässig, wenn ein verbindlicher Beschluss über diesen Streit zustande gekommen ist⁶ oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung entgegen der Satzung verweigert wird⁷.

II. Klage gegen Beschlüsse, die das Mitglied in seinen Rechten verletzen

- 3 Das Mitglied kann die Unwirksamkeit von Beschlüssen, auch von denen, die es in seinen Sonderrechten (s. § 74) verletzen, gerichtlich feststellen lassen. Zu den Einzelheiten s. § 77 B.

1 Sauter/Schweyer/Waldner/Waldner/Wörle-Himmel Rn. 335.

2 Sauter/Schweyer/Waldner/Waldner/Wörle-Himmel Rn. 335 ff.

3 RGZ 79, 409.

4 BGH NJW 1968, 1131.

5 Stöber Rn. 752.

6 BGH NJW 1968, 1131; Stöber Rn. 752.

7 RGZ 79, 409 (411).

III. Leistungsklage

Die Vereinsmitglieder können, wenn ihre subjektiven Mitgliedschaftsrechte durch Unterlassen einer Handlung verletzt worden sind, die entsprechende Handlung (Einsicht, Eintragung, Erteilung usw.) durch eine Leistungsklage einklagen.⁸ 4

IV. Klage auf Gleichbehandlung

Das Mitglied kann durch eine Handlung des Vereins in seinem Recht auf Gleichbehandlung und damit in seinem Mitgliedschaftsrecht verletzt sein. Mit einer Klage auf Gleichbehandlung⁹ und/oder auf Schadensersatz¹⁰ kann das Mitglied sein Recht durchsetzen. Beruht die Ungleichbehandlung auf einem Beschluss der Mitgliederversammlung, kann das Mitglied mit der Feststellungsklage gegen diesen vorgehen.¹¹ 5

V. Klage auf Schadensersatz

Das Mitgliedschaftsrecht ist nach der Rechtsprechung von § 823 Abs. 1 BGB als sonstiges Recht erfasst.¹² Die Sonderbeziehung zwischen Verein und Mitglied schließt die Anwendung von Deliktsrecht bei Verletzung deliktisch geschützter Positionen nach der Rechtsprechung nicht generell aus.¹³ Folglich kann das Mitglied im Falle der schuldhaften Verletzung seines Mitgliedschaftsrechts Schadensersatz verlangen. Hat das handelnde Organ das Mitgliedschaftsrecht schuldhaft verletzt, so ist dies nach § 31 BGB dem Verein zuzurechnen und die Klage gegen den Verein zu richten.¹⁴ Ungeklärt ist jedoch der Umfang der durch das Mitgliedschaftsrecht geschützten Rechtspositionen. Insbesondere hat der BGH offen gelassen, ob bereits jede schuldhafte Beeinträchtigung ausreicht oder ob ein Eingriff, der sich gegen den Bestand der Mitgliedschaft oder die in der Mitgliedschaft verkörperten Rechte und Betätigungsmöglichkeiten richtet, erforderlich ist.¹⁵ Unstreitig betroffen ist das Mitgliedschaftsrecht, wenn sämtliche Rechte des Mitglieds beeinträchtigt oder entzogen werden.¹⁶ 6

VI. Klage auf Freistellung

Überträgt der Verein dem Mitglied eine Vereinsaufgabe, wird dadurch nach Auffassung der Rechtsprechung ein **Geschäftsbesorgungsverhältnis besonderer Art** zwischen dem ausführenden Mitglied und dem Verein begründet.¹⁷ Ist ein Dritter bei Ausführung der Vereinsaufgabe durch das Mitglied geschädigt worden, so wurde bereits früher angenommen, dass das ausführende Mitglied, sofern ihm lediglich einfache Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, entsprechend § 670 BGB Freistellung durch den Verein verlangen kann.¹⁸ Als Begründung wurde angeführt, dass eine andere Wertung den Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung zuwider laufen würde.¹⁹ Nunmehr findet sich in § 31b BGB, der durch das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21.3.2013 eingeführt wurde, eine ausdrückliche Regelung. Nach § 31b Abs. 1 S. 1 BGB haftet ein Mitglied dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, wenn es unentgeltlich oder für eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, tätig wird. Eine Haftung entfällt damit auch bei mittlerer Fahrlässigkeit. Nach § 31b Abs. 2 S. 1 BGB hat das Mitglied einen Anspruch auf Freistellung von einer entsprechenden Verbindlichkeit gegen- 7

8 Reichert Rn. 3275 f.

9 BGH LM Nr. 2 zu § 39 BGB; Reichert Rn. 848.

10 RG JW 1938, 1329; Reichert Rn. 850.

11 Reichert Rn. 847.

12 BGH NJW 1990, 2877 (2878).

13 BGH NJW 1990, 2877 (2878).

14 BGH NJW 1990, 2877 (2878).

15 BGH NJW 1990, 2877 (2879).

16 Vgl. RGZ 158, 248 (255) hinsichtlich der Verletzung von Aktionärsrechten.

17 BGH NJW 1984, 789 (790); Palandt/Ellenberger § 27 Rn. 7.

18 BGH NJW 1984, 789 (790).

19 BGH NJW 1984, 789 (790); OLG Stuttgart SpuRt 2004, 31 (34 f.); AG Bochum NJW-RR 1989, 96 (97).

über einem Dritten. Für die Behauptung, das Mitglied habe vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt, trägt der Verein die Beweislast, § 31b Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 31a Abs. 1 S. 3 BGB.

VII. Klage auf Unterlassung ehrverletzender Äußerungen

- 8 Nach der Rechtsprechung ist die Erhebung von Unterlassungs- und Widerklagen aufgrund von Behauptungen, die Gegenstand eines vereinsinternen Ordnungsverfahrens sind, vor oder während des Verfahrens unzulässig.²⁰

B. Durchsetzung von Mitgliederpflichten

I. Vereinsstrafen

1. Verhängung der Vereinstrafe durch ein Vereinsorgan

- 9 Ausfluss der Vereinsautonomie ist, dass der Verein bei Nichtbefolgung der Mitgliederpflichten nach in der Satzung festgelegten Voraussetzungen Vereinsstrafen über seine Mitglieder verhängen darf.²¹ Sofern in der Satzung nicht die Übertragung der Strafgewalt auf ein besonderes Organ²² bestimmt ist, ist die **Mitgliederversammlung** nach § 32 BGB zuständig.²³
- 10 Das Verfahren muss so ausgestaltet sein, dass dem Beschuldigten rechtliches Gehör gewährt wird.²⁴ Das betroffene Mitglied kann nicht darauf bestehen, dass ein Anwalt zugelassen wird, es sei denn der Verein ist anwaltlich vertreten.²⁵ Dann gebietet das Gebot der Waffengleichheit die Zuziehung eines Anwalts durch das Mitglied.²⁶ Es besteht keine Verpflichtung des Mitglieds sich selbst zu belasten bzw. in irgendeiner Form an den Ermittlungen mitzuwirken.²⁷

2. Gerichtliche Überprüfbarkeit von Vereinsmaßnahmen

- 11 Vereinsmaßnahmen sowie Vereinsstrafen sind, meist mit einer **Feststellungsklage**, gerichtlich nachprüfbar.²⁸ Voraussetzung ist, dass etwaige vereinsinterne Rechtsbehelfe (erfolglos) erhoben worden sind.²⁹ Eine Ausnahme von dieser Voraussetzung besteht mit der Folge, dass die staatlichen Gerichte entsprechend § 315 Abs. 3 S. 2 BGB sofort angerufen werden können, wenn die Durchführung des Verfahrens durch das zuständige Vereinsorgan verweigert oder unangemessen verzögert wird³⁰ oder auch wenn lebenswichtige Interessen des Mitglieds einem Abwarten entgegenstehen³¹. Ist nichts anderes bestimmt, haben diese internen Rechtsbehelfe aufschiebende Wirkung.³² Unabhängig davon kann das Mitglied stets während des vereinsinternen Verfahrens die staatlichen Gerichte um vorläufigen Rechtsschutz ersuchen.³³

20 OLG Düsseldorf NJW-RR 1986, 675; LG Trier NJW 1974, 1774; LG Oldenburg JZ 1989, 593 (594); Palandt/*Ellenberger* § 25 Rn. 29.

21 BGHZ 21, 370 (373); BGH 87, 337; Palandt/*Ellenberger* § 25 Rn. 13.

22 S. beispielhafte Aufzählung bei Palandt/*Ellenberger* § 25 Rn. 17.

23 Palandt/*Ellenberger* § 25 Rn. 17.

24 BGHZ 29, 352 (355); Palandt/*Ellenberger* § 25 Rn. 18.

25 BGHZ 55, 381 (391); Palandt/*Ellenberger* § 25 Rn. 18.

26 BGHZ 55, 381 (391); BGH 1971, 879 (883); BGH NJW 1984, 1884.

27 Vgl. BGH ZIP 2003, 343 (345) zu dieser Problematik innerhalb einer Genossenschaft; Palandt/*Ellenberger* § 25 Rn. 18.

28 Palandt/*Ellenberger* § 25 Rn. 19.

29 BGHZ 47, 172 (174); Palandt/*Ellenberger* § 25 Rn. 20.

30 Palandt/*Ellenberger* § 25 Rn. 20.

31 Palandt/*Ellenberger* § 25 Rn. 20 m. w. N.

32 Palandt/*Ellenberger* § 25 Rn. 20 m. w. N.

33 OLG Düsseldorf NJW-RR 1988, 1271 (1272); Palandt/*Ellenberger* § 25 Rn. 20; Soergel/*Hadding* § 25 Rn. 55.

3. Umfang der gerichtlichen Nachprüfung

In dem Verfahren vor den staatlichen Gerichten wird geprüft, ob die Vereinsstrafe im Gesetz oder in der Satzung bestimmt und das durch die Satzung vorgeschriebene Verfahren eingehalten worden ist, ob weitere Gesetzes- oder Satzungsverstöße vorliegen, die Tatsachenermittlung fehlerfrei³⁴ und der Beschluss mit staatlichem Recht vereinbar ist.³⁵ Handelt es sich um einen Verein, der zur Aufnahme verpflichtet ist (s. § 76 Rdn. 2), ist die Anwendung der jeweiligen Sanktionsnorm vollumfänglich nachzuprüfen.³⁶ An den Ausschluss eines Mitglieds aus einem sozial mächtigen Verband sind erhebliche Anforderungen zu stellen. Insofern gilt ein ebenso strengerer Maßstab wie bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrags.³⁷ Zudem sind dem Ermessens- und Beurteilungsspielraum des sozial mächtigen Vereins bei der Entscheidung, ob es für den Ausschluss sachlich rechtfertigende Gründe gibt, enge Grenzen gesetzt.³⁸ Bei anderen (d. h. weniger mächtigen oder marktbeherrschenden) Vereinen beschränkt sich die Nachprüfung wegen der Vereinsautonomie darauf, dass die Vereinsstrafe nicht grob unbillig oder willkürlich ist.³⁹

Da es dem Verein verwehrt ist, Gründe für die Ausschließung nachzuschieben, prüfen die Gerichte den Ausschließungsbeschluss mit dem Inhalt, den er bei seinem Erlass hatte.⁴⁰

4. Überprüfung von vereinsinternen Maßnahmen durch ein Schiedsgericht

Die Überprüfung von vereinsinternen Maßnahmen und Streitigkeiten ist durch eine entsprechende Satzungsbestimmung auf ein Schiedsgericht übertragbar.⁴¹ Das Schriftformerfordernis des § 1031 Abs. 1 ZPO ist wegen § 1066 ZPO nicht zu beachten.⁴² Eine Regelung außerhalb der Satzung ist nur dann ausreichend, wenn die Satzung das entsprechende Regelwerk zum Bestandteil erklärt und wie einen solchen behandelt.⁴³

Ein Mitglied, das der nachträglichen Aufnahme einer Schiedsklausel in die Satzung nicht zugestimmt hat, ist nicht daran gebunden, jedenfalls wenn der Austritt aus dem Verein wegen unzumutbarer, insbesondere wirtschaftlicher Nachteile nicht tragbar ist.⁴⁴

Nach der Rechtsprechung des BGH ist ein Schiedsgericht nur dann für die Entscheidung vereinsinterner Streitigkeiten zuständig, wenn es den Anforderungen der §§ 1025 ff. ZPO genügt sowie von dem Verein und seinen Organen strukturell unabhängig und unparteilich ist.⁴⁵ Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist trotz der Bezeichnung der Institution als Schiedsgericht, ein Ver-

34 BGHZ 87, 337 (344).

35 Palandt/*Ellenberger* § 25 Rn. 22–25 m. w. N. Wird im Rahmen eines vereinsinternen Rechtsbehelfs eine verhängte Vereinsmaßnahme aufgehoben, so hat bei einer auf Feststellung der Wirksamkeit der Maßnahme gerichteten Klage, das Gericht nicht zu überprüfen, ob die Vereinsmaßnahme sachlich zu Recht aufgehoben wurde, BGH NZG 2013, 713.

36 BGHZ 102, 265 (276 f.); BGH NJW 1994, 43; Palandt/*Ellenberger* § 25 Rn. 25.

37 BGH NJW 1997, 3368 (3370).

38 BGH NJW 1997, 3368 (3370); NJW 1994, 43.

39 BGHZ 47, 381; 75, 158 (159); NJW 1997, 3368 (3370); Palandt/*Ellenberger* § 25 Rn. 25.

40 BGHZ 45, 314 (321); 102, 265 (273); NJW 1990, 40 (41); Palandt/*Ellenberger* § 25 Rn. 26.

41 Palandt/*Ellenberger* § 25 Rn. 21.

42 BGHZ 38, 155 (162); 48, 35 (43 f.); Palandt/*Ellenberger* § 25 Rn. 21.

43 OLG München BB 1977, 865; Palandt/*Ellenberger* § 25 Rn. 21.

44 BGH NJW 2000, 1713; Palandt/*Ellenberger* § 25 Rn. 21.

45 BGH NJW 2004, 2226; Palandt/*Ellenberger* § 25 Rn. 21.

einsgericht anzunehmen, was zur Folge hat, dass die staatlichen Gerichte zur Überprüfung der Entscheidung angerufen werden können.⁴⁶

II. Klage auf Pflichterfüllung

- 17 Der Verein kann mittels Leistungsklage auf Pflichterfüllung, z. B. Zahlung des Mitgliedsbeitrags, klagen.⁴⁷ Das beklagte Mitglied kann einwenden, dass für den geltend gemachten Anspruch keine satzungsmäßige Grundlage bestehe⁴⁸ oder dass der anspruchsbegründende Beschluss nichtig sei⁴⁹. Das Recht die Nichtigkeit des Beschlusses geltend zu machen, kann verwirkt werden.⁵⁰

III. Klage auf Stimmabgabe

- 18 Ein Anspruch auf ein bestimmtes Stimmverhalten kann sich ausnahmsweise aus der Treupflicht des Mitglieds ergeben.⁵¹ Verstößt ein Mitglied durch seine Handlungen gegen die ihm obliegende Förderpflicht, kann sich der Verein durch Unterlassungsklage dagegen wehren.⁵² Teilweise ist auch eine Klage auf Erfüllung der Förderungspflicht statthaft.⁵³ Alternativ besteht für den Verein die Möglichkeit Schadensersatz wegen schuldhafter Nichtbeachtung der Förderungspflicht einzuklagen.⁵⁴

46 BGH NJW 1995, 583; NJW 2004, 2226; Kröll ZIP 2005, 13; OLG Frankfurt a. M. NJW 1970, 2250; Palandt/Ellenberger § 25 Rn. 21.

47 Reichert Rn. 3271.

48 BGH NJW 1989, 1724; Reichert Rn. 3273.

49 Reichert Rn. 3273.

50 OLG Hamm NJW-RR 1997, 989 (Verwirkung bei fast vier Monaten zwischen abschließendem Beschluss und Klageerhebung); OLG Saarbrücken NZG 2008, 677 (679) (Verwirkung bei 2 Jahren und 2 Monaten zwischen Beschluss und Klageerhebung); Palandt/Ellenberger § 32 Rn. 11.

51 Reichert Rn. 3272.

52 Reichert Rn. 3272.

53 Reichert Rn. 3272.

54 Reichert Rn. 3272.

§ 76 Streitigkeiten bei der Veränderung des Mitgliederbestandes

Übersicht	Rdn.	Rdn.	
A. Aufnahmepflicht	2	B. Unterschreitung der Mindestmitgliederzahl	4

Aufgrund der Vereinsautonomie kann der Verein die Aufnahmekriterien frei bestimmen.¹ Zudem besteht selbst bei Vorliegen der Aufnahmekriterien keine grundsätzliche Pflicht zur Aufnahme.²

A. Aufnahmepflicht

Ausnahmsweise ergibt sich aus § 826 BGB eine Pflicht zur Aufnahme, wenn es sich um einen **Verein mit Monopolstellung** handelt und die Verweigerung der Mitgliedschaft eine sittenwidrige Schädigung darstellt.³ Die Pflicht zur Aufnahme kann mit einer **Leistungsklage** durchgesetzt werden.⁴ Zudem besteht gemäß § 18 Abs. 2 AGG ein Anspruch auf Aufnahme in die in § 18 Abs. 1 AGG benannten Vereinigungen, wenn die Ablehnung einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des § 7 Abs. 1 AGG darstellt. Für den Bereich der Wirtschafts- und Berufsverbände sowie Gütezeitengemeinschaften ergibt sich aus § 20 Abs. 6 GWB (der als Schutzgesetz im Sinne der § 33 GWB, § 823 Abs. 2 BGB gilt) i. V. m. § 1004 BGB (analog) ein verschuldensunabhängiger, mit der Leistungsklage einklagbarer Aufnahmeanspruch.⁵

Sofern gegen die Versagung der Mitgliedschaft vereinsinterne Rechtsbehelfe bestehen, sind diese vor Anrufung der staatlichen Gerichte auszuschöpfen.⁶ Ausnahmsweise kann aus § 242 BGB ein **Anspruch auf vorläufige Aufnahme** als Mitglied bestehen, der mittels einstweiliger Verfügung durchsetzbar ist.⁷

B. Unterschreitung der Mindestmitgliederzahl

Wird durch Ausscheiden der Mitglieder die Mindestmitgliederzahl von drei Mitgliedern gemäß § 73 BGB unterschritten, so hat das Amtsgericht – sofern ein Antrag auf Entziehung der Rechtsfähigkeit nicht innerhalb von drei Monaten gestellt wird – dem Verein von Amts wegen die Rechtsfähigkeit zu entziehen. Für den die Rechtsfähigkeit entziehenden Beschluss bestimmt § 401 FamFG, in Abweichung zu § 40 FamFG, dass der Beschluss erst mit Eintritt der Rechtskraft wirksam wird.⁸ Statthafes Rechtsmittel gegen diesen Beschluss ist die in §§ 58 ff. FamFG geregelte Beschwerde.

1 Palandt/*Ellenberger* § 25 Rn. 11.

2 BGHZ 101, 193 (200); Palandt/*Ellenberger* § 25 Rn. 11.

3 BGH NJW 1969, 316 (317); Palandt/*Ellenberger* § 25 Rn. 11.

4 BGHZ 93, 151 (157); NJW 1985, 1214 (1215).

5 BGHZ 29, 344; Palandt/*Ellenberger* § 25 Rn. 11; zur Ausdehnung der Grundsätze über die Aufnahmepflicht s. Palandt/*Ellenberger* § 25 Rn. 11.

6 RGZ 106, 120 (127); Palandt/*Ellenberger* § 25 Rn. 11.

7 Düsseldorf NJW-RR 1998, 328; Palandt/*Ellenberger* § 25 Rn. 11.

8 MüKo FamFG/*Krafka* § 401 Rn. 1.

§ 77 Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung

Übersicht	Rdn.		Rdn.
A. Einberufung der Mitgliederversammlung	1	II. Klage	6
B. Fehlerhaftigkeit der Beschlüsse	5	III. Beweislast	11
I. Folgen der Fehlerhaftigkeit	5	IV. Urteilswirkungen	12
		V. Positive Beschlussfeststellungsklage . . .	14

A. Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1 Der Vorstand oder das laut Satzung zuständige Organ ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Voraussetzungen des § 36 oder des § 37 BGB vorliegen.
- 2 Die Einberufung auf Verlangen einer Minderheit (§ 37 BGB) ist ein Grundsatz des Vereinsrechts¹, der entsprechend Anwendung findet, wenn eine Minderheit die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes begehrt². Neben den ermächtigten Mitgliedern kann zudem der Vorstand die Versammlung einberufen.³ Werden die Mitglieder sowohl durch den Vorstand als auch durch die ermächtigten Mitglieder zu Versammlungen mit gleicher Tagesordnung, aber an unterschiedlichen Orten geladen, so können beide Ladungen wegen Verwirrung unwirksam sein.⁴
- 3 Die Vereinsmitglieder können die Einberufung nach § 36 BGB sowie § 37 BGB nicht durch Klage, sondern nur entsprechend § 37 Abs. 2 BGB im FamFG-Verfahren durchsetzen.⁵ Der Vorstand kann nicht durch einstweilige Verfügung zur Einberufung oder zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes gezwungen werden.⁶ Richtiger Antragsgegner in dem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist nicht der Vorstand, sondern der Verein.⁷ Voraussetzung ist, dass der Antrag nach § 37 Abs. 2 BGB bereits von der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern beim Vorstand⁸ gestellt worden ist.⁹ Das Gericht – funktionell der Rechtspfleger (§ 3 Nr. 1a RPfLG) – darf den Antrag nur bei offensichtlichem Missbrauch des Antragsrechts, bei sachlicher Unzuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Beschlussgegenstand und bei Fehlen eines schutzwürdigen Interesses ablehnen.¹⁰
- 4 Der Rechtspfleger ermächtigt die Minderheit durch Beschluss.¹¹ Dieser muss zumindest den Antragstellern bzw. ihren Bevollmächtigten zugestellt werden.¹² Zulässiger Rechtsbehelf ist die Beschwerde nach § 58 Abs. 1 FamFG, welche jedoch keine aufschiebende Wirkung hat und die Mitgliederversammlung somit nicht verhindert. Beschwerdeberechtigt ist nicht das Einberufungsorgan, sondern

1 Palandt/*Ellenberger* § 37 Rn. 2.
 2 OLG Hamm MDR 1973, 929; Palandt/*Ellenberger* § 37 Rn. 2.
 3 OLG Stuttgart NJW-RR 2004, 249; BayObLG NZG 2004, 1017 (1018); Palandt/*Ellenberger* § 37 Rn. 3.
 4 OLG Stuttgart NJW-RR 2004, 249; Palandt/*Ellenberger* § 37 Rn. 3.
 5 Palandt/*Ellenberger* § 36 Rn. 1 m. w. N.; a. A. RGZ 79, 409 (411).
 6 MünchHdb GesR/*Waldner* § 31 Rn. 1, der die anders lautende Rechtsprechung des RG (RGZ 79, 409 (411)) als überholt bezeichnet.
 7 BayObLG NJW-RR 1986, 1499; Palandt/*Ellenberger* § 37 Rn. 4.
 8 Für den Fall, dass der Vorstand nach der Satzung nicht zugleich das Einberufungsorgan ist, ist umstritten, ob das Einberufungsverlangen dennoch an den Vorstand (so *Reichert* Rn. 1265) oder an das zuständige Einberufungsorgan (so MüKo BGB/*Reuter* § 37 Rn. 1; *Stöber*, Rn. 426) zu richten ist. MünchHdb GesR/*Waldner* § 31 Rn. 5 spricht sich dafür aus, in diesem Fall das Einberufungsgesuch an den Vorstand und das satzungsmäßige Einberufungsorgan zu richten.
 9 OLG Frankfurt a. M. OLGZ 73,137; Palandt/*Ellenberger* § 37 Rn. 4.
 10 BayObLG JW 1933, 1470; Palandt/*Ellenberger* § 37 Rn. 4.
 11 Palandt/*Ellenberger* § 37 Rn. 4.
 12 BayObLGZ 1970, 120; Palandt/*Ellenberger* § 37 Rn. 4.

der Verein.¹³ In Betracht kommt aber eine Aussetzung der Vollziehung nach § 64 Abs. 3 FamFG. Nach Durchführung der Versammlung kann mangels Beschwer kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden, da die Ermächtigung verbraucht ist.¹⁴

B. Fehlerhaftigkeit der Beschlüsse

I. Folgen der Fehlerhaftigkeit

Nach der Rechtsprechung des BGH sind die §§ 241 ff. AktG, § 51 GenG im Vereinsrecht nicht entsprechend anwendbar.¹⁵ Begründet wird dies mit den vielfältigen Ausgestaltungen vereinsrechtlicher Zusammenschlüsse und den daher vom Aktienrecht abweichenden rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen sowie den geringeren Förmlichkeiten des Vereinsrechts.¹⁶ In der Rechtsprechung¹⁷ gilt demnach der Grundsatz, dass ein Beschluss bei jedem Verstoß gegen das Gesetz oder die Satzung nichtig ist. Ausnahmsweise ist der Beschluss trotz eines Verfahrensverstößes wirksam, wenn der Verfahrensfehler aus Sicht eines objektiv urteilenden Vereinsmitglieds keine Relevanz für die Ausübung der Mitwirkungsrechte hatte oder der Beschluss nicht auf dem Verstoß beruhen kann (sog. Relevanztheorie).¹⁸

II. Klage

Richtige Klage, um die Nichtigkeit geltend zu machen, ist die Feststellungsklage nach § 256 ZPO¹⁹ gegen den Verein²⁰. Eine Feststellungsklage ist nur zulässig, sofern eventuelle vereinsinterne Rechtsbehelfe ausgeschöpft worden sind.²¹ Etwas anderes gilt nur, wenn dem betroffenen Mitglied der vereinsinterne Rechtsweg unzumutbar ist oder der Verein bzw. das zur Entscheidung berufene Vereinsorgan die Entscheidung böswillig verzögert oder verhindert.²² Voraussetzung ist darüber hinaus, dass der Kläger bei Beschlussfassung sowie Rechtshängigkeit Vereinsmitglied ist.²³ Denn es ergibt sich nur aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein Anspruch darauf, dass der Verein in Einklang mit den Gesetzen, der Satzung sowie den Grundsätzen des Vereinsrechts handelt.²⁴ Auch das geschäftsführende Vereinsorgan ist wegen seiner eigenen Haftung klagebefugt.²⁵

13 KG NJW-RR 1999, 1488 (1489); BayObLG Rpfleger 1986, 437; Wagner ZZZ 105, 294 (302); MünchHdb GesR/Waldner § 31 Rn. 18; a. A. BayObLG Rpfleger 1970, 240; BayObLG Rpfleger 1971, 176.

14 BayObLGZ 1970, 120 (122); Palandt/Ellenberger § 37 Rn. 4.

15 BGHZ 59, 369; NJW 2008, 69 Tz. 36; Palandt/Ellenberger § 32 Rn. 9.

16 BGH NJW 2008, 69 (72).

17 BGH NZG 2014, 510; NJW 2008, 69 Tz. 36; NJW 1971, 879 (880); NJW 1973, 235; OLG Saarbrücken NZG 2008, 677 (679); AG Dortmund BB 1997, 225 mit Anmerkung von Lindemeyer; Palandt/Ellenberger, § 32 Rn. 9; Nach Literaturmeinungen haben nur Verstöße gegen zwingende Gesetzes- bzw. Satzungsbestimmungen die Nichtigkeit zur Folge (MünchHdb GesR/Waldner § 31 Rn. 54 m. w. N.; MüKo BGB/Reuter § 32 Rn. 56). Beschlüsse, die nicht gegen zwingende Vorschriften verstoßen, seien lediglich anfechtbar (Reichert NJW 1958, 1543; K. Schmidt § 24 III 3 f.). Allerdings wird auch erkannt, dass die Abgrenzung zwischen Beschlüssen, die zu rügen sind und denen, die nicht gerügt werden müssen, schwierig ist (MünchHdb GesR/Waldner § 31 Rn. 55).

18 BGH NJW 2008, 69 Tz. 44 anders noch 59, 369 (375); Palandt/Ellenberger § 32 Rn. 10 mit Beispielen. Nach einer verbreiteten Ansicht in der Literatur sind Beschlüsse, bei deren Beschlussfassung nur gegen Verfahrensvorschriften, die ausschließlich dem Schutz des einzelnen Mitglieds dienen, verstoßen worden ist nur nichtig, sofern das betroffene Mitglied den Beschluss in einem angemessenen Zeitraum rügt (Palandt/Ellenberger § 32 Rn. 10 m. w. N.; MünchHdb GesR/Waldner § 31 Rn. 57; LG Bremen Rpfleger 1990, 466; K. Schmidt, AG 1977, 243 (251); Soergel/Hadding § 32 Rn. 37a).

19 BGH NJW 2008, 69 (72) Tz. 35; Palandt/Ellenberger § 32 Rn. 11.

20 LG Frankfurt a. M. NJW-RR 1998, 396; Palandt/Ellenberger § 32 Rn. 11.

21 KG NJW 1988, 3159; Palandt/Ellenberger § 32 Rn. 11.

22 KG NJW 1988, 3159.

23 BGH NJW 2008, 69 (75) Tz. 64; NJW 2007, 1932 Palandt/Ellenberger § 32 Rn. 11; Reichert Rn. 3240.

24 BGH NJW 2008, 69 (75) Tz. 64.

25 RGZ 122, 266 (269); MünchHdb GesR/Waldner § 31 Rn. 60; Reichert Rn. 3238.

- 7 Darüber hinaus muss das klagende Mitglied – mit Ausnahme der Verfahrensverstöße – in seiner Rechtsposition betroffen sein.²⁶ Bei Beschlüssen anderer Organe als der Mitgliederversammlung muss die Mitgliedsstellung des Klägers berührt sein.²⁷ Die Besonderheit bei Beschlüssen über die Vereinswahl ist, dass jedes Mitglied in seiner Stellung betroffen und damit klagebefugt ist, da die Wahl das Verfassungsleben des Vereins beeinflusst.²⁸ Das Feststellungsinteresse resultiert aus dem gegenwärtigen Rechtsverhältnis der Mitgliedschaft bzw. der Organschaft, die bei nichtigen Beschlüssen der gerichtlichen Klärung bedarf.²⁹
- 8 Mittelbare Mitglieder eines übergeordneten Vereins (etwa eines Dachverbandes) können die Feststellung der Nichtigkeit eines Beschlusses des übergeordneten Vereins ausnahmsweise beantragen, wenn durch diesen Beschluss eine Satzungsänderung des untergeordneten Vereins bewirkt wird, in welchem die Antragsteller Mitglieder sind.³⁰
- 9 Dritte, die nicht dem Verein angehören, können die Feststellung der Nichtigkeit eines Beschlusses beantragen, wenn ihnen nach der Satzung ein Recht zusteht und dieses Recht durch ein Vereinsorgan verletzt worden ist oder der Verein gegen sie eine Sanktion verhängt hat.³¹
- 10 Die Verwirkung des Rechts der Geltendmachung kann bereits vier Monate nach Beschlussfassung eintreten.³² Hat das klagende Mitglied dem Beschluss trotz Kenntnis des Mangels zugestimmt, so ist die Nichtigkeitsfeststellungsklage wegen Rechtsmissbrauchs unzulässig.³³

III. Beweislast

- 11 Das klagende Mitglied muss die vorgenannten Zulässigkeitsvoraussetzungen beweisen.³⁴ Die Tatsachen, aus denen sich die Anfechtungsgründe ergeben, sind grundsätzlich nur vorzutragen.³⁵ Allerdings kann es zu einer Darlegungs- und Beweislastumkehr kommen, wenn der Beweis dem Mitglied nicht möglich oder nicht zumutbar ist und der Verein die wesentlichen Tatsachen kennt.³⁶ Nach der Relevanztheorie (§ 77 Rn. 5) muss der Verein darüber hinaus beweisen, dass ein etwaiger Verfahrensfehler die Ausübung der Mitwirkungsrechte aus Sicht eines objektiven Verbandsmitglieds in nicht relevanter Weise beeinträchtigt hat.³⁷ Behauptet ein Mitglied die Ungültigkeit eines ordnungsgemäß

26 *Reichert* Rn. 3239.

27 *Reichert* Rn. 3241.

28 *Reichert* Rn. 3239.

29 BGHZ 133, 90 (92 f.); *Reichert* Rn. 3239.

30 *Reichert* Rn. 3243 m. w. N.

31 *Reichert* Rn. 3243.

32 OLG Hamm NJW-RR 1997, 989 (Verwirkung bei fast vier Monaten zwischen abschließendem Beschluss und Klageerhebung); OLG Saarbrücken NZG 2008, 677 (679) (Verwirkung bei 2 Jahren und 2 Monaten zwischen Beschluss und Klageerhebung); Palandt/*Ellenberger* § 32 Rn. 11.

33 Vgl. BayObLG NJW-RR 1992, 910 zur WEG; Palandt/*Ellenberger* § 32 Rn. 11.

34 Vgl. BGH NJW 1978, 1316 (1317) zur AG; BGH NJW 1987, 1262 (1263) zur GmbH; *Reichert* Rn. 3250.

35 *Reichert* Rn. 3251.

36 *Reichert* Rn. 3252.

37 BGH NJW 2008, 69 (73) Tz. 44; zu den einzelnen Anforderungen an den Verein in bestimmten Konstellationen s. *Reichert* Rn. 3255 m. w. N.

beurkundeten³⁸ oder eines von der Mitgliederversammlung genehmigten und unwidersprochenen³⁹ Beschlusses, muss es den Nichtigkeitsgrund beweisen.⁴⁰

IV. Urteilswirkungen

Wird die Klage des Mitglieds auf Feststellung der Nichtigkeit abgewiesen, wirkt das Urteil nur inter partes.⁴¹ Gibt das Gericht der Klage hingegen statt, so gilt die Nichtigkeit des Beschlusses gegenüber allen.⁴² 12

Die Vereinsmitglieder, die nicht für den angegriffenen Beschluss gestimmt haben, müssen die Möglichkeit haben, im Rahmen der Nebenintervention am Verfahren teilzunehmen.⁴³ 13

V. Positive Beschlussfeststellungsklage

Die positive Beschlussfeststellungsklage ist im Vereinsrecht zulässig.⁴⁴ Im Gegensatz zur negativen Feststellungsklage wird mit dieser Klage nur die Unrichtigkeit einzelner Ergebnisse und nicht die Nichtigkeit des ganzen Beschlusses geltend gemacht.⁴⁵ Die Erhebung einer positiven Feststellungsklage setzt voraus, dass der Beschluss wirksam zustande gekommen ist und nur das Ergebnis im Protokoll falsch festgestellt worden ist.⁴⁶ Negative Voraussetzung ist, dass die Satzung keine Regelung enthält, nach der nur die Verkündung des Beschlussergebnisses durch den Versammlungsleiter maßgeblich ist.⁴⁷ Wird der Klage stattgegeben, wirkt das Urteil für und gegen alle.⁴⁸ 14

38 BGHZ 49, 209; Palandt/*Ellenberger* § 32 Rn. 11.

39 BGH NJW 1968, 543 (544); *Reichert* Rn. 3257.

40 Palandt/*Ellenberger* § 32 Rn. 11.

41 Palandt/*Ellenberger* § 32 Rn. 11; MünchHdb GesR/*Waldner* § 31 Rn. 61.

42 BGH DB 1992, 1568 (1569); BayObLG NZG 2002, 439 (440); Palandt/*Ellenberger* § 32 Rn. 11.

43 Soergel/*Hadding* § 32 BGB Rn. 41.

44 Soergel/*Hadding* § 32 BGB Rn. 41.

45 Soergel/*Hadding* § 32 BGB Rn. 41.

46 KG OLGZ 1989, 425 (427); *Reichert* Rn. 3263.

47 *Reichert* Rn. 3263.

48 *Reichert* Rn. 3267.

§ 78 Streitigkeiten in Zusammenhang mit der Geschäftsführung

Übersicht	Rdn.		Rdn.
A. Klage des Vereins gegen den Vorstand aus Anstellungsverhältnis	1	C. Klagen in Zusammenhang mit der Entlastung des Vorstandes	4
B. Klage gegen den Vorstand aus Deliktsrecht	2	D. Klage auf Feststellung des Widerrufs der Bestellung	7

A. Klage des Vereins gegen den Vorstand aus Anstellungsverhältnis

- 1 Ein gegen die Satzung verstoßendes Handeln führt zur Haftung des Vorstands, selbst wenn es von der Vertretungsmacht umfasst ist.¹ Die gesetzliche Beweislastverteilung in § 93 Abs. 2 S. 2 AktG und § 34 Abs. 2 S. 1 GenG findet auch auf den Vorstand eines Vereins Anwendung.² Der Verein ist hinsichtlich des entstandenen Schadens sowie der Ursächlichkeit des Organverhaltens beweisbelastet.³ Teilweise kann die Ursächlichkeit vermutet werden.⁴ Der Vorstand muss nachweisen, dass er seine Aufgaben pflichtgemäß erfüllt hat.⁵

B. Klage gegen den Vorstand aus Deliktsrecht

- 2 Die vorgenannten Grundsätze gelten jedoch nur, wenn der Verein das Organ aus dem Anstellungsverhältnis in Anspruch nimmt.⁶ Nimmt der Verein das Organ aus Delikts- oder Bereicherungsrecht in Anspruch, findet keine Umkehrung der Beweis- und Darlegungslast statt, so dass der Verein alle anspruchsbegründenden Tatsachen zu beweisen hat.⁷
- 3 Der Ausgleichsanspruch, der gemäß § 426 Abs. 1 BGB bestehen kann, wenn ein Mitglied sowohl den Verein als auch das schuldhaft handelnde Organmitglied in Anspruch nimmt, kann mit einer Leistungsklage durchgesetzt werden.⁸

C. Klagen in Zusammenhang mit der Entlastung des Vorstandes

- 4 Eine Klage des Vorstandes auf Entlastung wird von den Gerichten für unzulässig erachtet.⁹ Hingegen erkennen Teile der Literatur einen klagbaren Anspruch aus der Satzung oder aus Vereinsgebrauch an.¹⁰ Zulässig ist die negative Feststellungsklage, wenn der Verein die Entlastung wegen einer Pflichtverletzung und den daraus resultierende Ansprüchen verweigert.¹¹

1 BGH NJW 2008, 1589 Tz. 9; Palandt/Ellenberger § 27 Rn. 4.

2 Reichert Rn. 3303.

3 Hinsichtlich des Schadensersatzanspruches der GmbH gegen den Geschäftsführer BGH WM 1991, 281 (282); v. Gerkan ZHR 154 (1990), 39 (63); Reichert Rn. 3304.

4 Hinsichtlich des Schadensersatzanspruches der GmbH gegen den Geschäftsführer BGH WM, 1985, 1293 (1294); v. Gerkan ZHR 154 (1990), 39 (64) ist der Ansicht, dass die Beweislast grundsätzlich der Geschäftsführer trägt.

5 Reichert Rn. 3304 f.

6 Reichert Rn. 3307.

7 BGH NJW 1995, 727; Reichert Rn. 3307.

8 Reichert Rn. 3309; hinsichtlich der Beweisbelastung ist umstritten, ob die unter § 78 Rdn. 1 und Rdn. 2 dargelegten Grundsätze gelten (so Reichert Rn. 3310) oder es bei der Beweisbelastung des Anspruchstellers bleibt (so Soergel/Hadding § 31 Rn. 28).

9 OLG Celle NJW-RR 1994, 1545; OLG Köln NJW-RR 1997, 483; MüKo BGB/Reuter § 27 Rn. 43; Soergel/Hadding § 27 Rn. 25; das Reichsgericht hatte sie noch für zulässig erachtet RG 89, 396 (397); RG JW 1936, 1893.

10 MünchHdb GesR/Waldner § 30 Rn. 15; Reichert Rn. 3312.

11 BGH NJW 1986, 129 zum Geschäftsführer einer GmbH; MünchHdb GesR/Waldner § 30 Rn. 15; Reichert Rn. 3316.

Ist der Vorstand durch Beschluss entlastet worden und verkündet der Versammlungsleiter fälschlicherweise die Ablehnung, so ist die Klage auf Feststellung, dass Entlastung erteilt worden ist, statthaft.¹²

Ist im Verein ein Teil der Mitglieder mit dem Vorstand unzufrieden, ohne ihn abwählen zu können, und findet sich keine Mehrheit für einen Entlastungsbeschluss, kann der Vorstand die Verpflichtung zur Beschlussfassung über seine Entlastung einklagen.¹³

D. Klage auf Feststellung des Widerrufs der Bestellung

Ist unklar, ob ein Vorstandsmitglied ordnungsgemäß abberufen worden ist, kann der Verein klageweise die Feststellung begehren, dass die Bestellung des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam widerrufen wurde.¹⁴ Das Feststellungsinteresse ergibt sich aus der bestehenden Eintragung des Vorstands im Vereinregister und einer daraus resultierenden Möglichkeit der Haftung nach Rechtsscheingrundsätzen.¹⁵ Die Klage ist nicht fristgebunden, aber der Verein kann bei längerem Zuwarten sein Recht verirken.¹⁶

Auch der Vorstand kann, wenn er aus wichtigem Grund abberufen wurde, die Unwirksamkeit dieser Entscheidung gerichtlich feststellen lassen.¹⁷ Das Feststellungsinteresse entfällt nicht, wenn die Amtszeit des klagenden Vorstandes abgelaufen ist und im Rahmen der Abberufungsentscheidung ehrenrührige Vorwürfe gegen ihn erhoben worden sind.¹⁸

Wenn die Voraussetzungen des § 29 BGB vorliegen,¹⁹ bestellt das Amtsgericht auf Antrag eines Beteiligten die Vorstandsmitglieder. Zuständig ist nach § 29 BGB das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. Funktionell zuständig ist der Rechtspfleger nach § 3 Abs. 1 Nr. 1a RPfG.

Strittig ist, ob die Bestellung mit der Bekanntgabe an den Notvorstand, den Antragsteller oder beide wirksam wird.²⁰ Der BGH hat unter Bezugnahme auf den Wortlaut des (alten) § 16 FGG die Meinung geäußert, dass viel für die Wirksamkeit der Bestellung ab dem Zeitpunkt der Zustellung an den bestellten Vertreter spreche.²¹ Letztendlich hat er den Meinungsstreit aber offen gelassen, da nach seiner Ansicht zumindest die Zustellung an den bestellten Vertreter und einen beteiligten Antragsteller ausreiche.²²

Der Beschluss ist rechtsgestaltend²³ und somit bis zur Aufhebung wirksam, obwohl die entsprechenden Voraussetzungen möglicherweise nicht erfüllt sind.²⁴ Die bestellten Vorstandsmitglieder sind von Amts wegen in das Vereinsregister einzutragen.²⁵

12 BGH NJW 1987, 2430; *Reichert* Rn. 3311.

13 *Reichert* Rn. 3313.

14 BGH GmbHR 1999, 477 (478); *Reichert* Rn. 3269.

15 BGH GmbHR 1999, 477 (478); *Reichert* Rn. 3269.

16 BGH GmbHR 1999, 477 (478); *Reichert* Rn. 3269.

17 *Reichert* Rn. 3318.

18 OLG Karlsruhe NJW-RR 1998, 684; *Reichert* Rn. 3318.

19 Dies ist auch dann der Fall, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder ihre Stellung als Vorstand leugnen, oder jegliche Vorstandstätigkeit ernsthaft und endgültig verweigern, OLG Zweibrücken NZG 2014, 586; OLG Schleswig NZG 2013, 594.

20 Für die Wirksamkeit der Bestellung mit Zugang an den Notvorstand: MünchHdb GesR/Waldner § 31 Rn. 40; a. A. MüKo BGB/Reuter § 29 Rn. 16; Staudinger/Weick § 29 Rn. 11, der noch die Annahme durch den Bestellten fordert, wobei die Annahme auch konkludent erfolgen könne.

21 BGHZ 6, 232 (235).

22 BGHZ 6, 232 (235).

23 RGZ 105, 401 (403).

24 BGH 24, 47 (51); MünchHdb GesR/Waldner § 31 Rn. 40; Palandt/Ellenberger § 29 Rn. 6.

25 MünchHdb GesR/Waldner § 31 Rn. 44.

- 12 Der Beschluss über die Bestellung muss nicht förmlich zugestellt werden, denn sowohl der Verein als auch die Mitglieder²⁶ können Beschwerde einlegen, ohne an eine Frist gebunden zu sein.²⁷ Wird der Antrag abgelehnt, kann sich der Antragsteller der gleichen Rechtsmittel bedienen.²⁸
- 13 Das Amt des Notvorstandes endet automatisch, wenn der Bestellungsgrund wegfällt.²⁹

²⁶ KG NZG 2013, 262; BayObLG FGPrax 1996, 232.

²⁷ MünchHdb GesR/Waldner § 31 Rn. 40.

²⁸ MünchHdb GesR/Waldner § 31 Rn. 45.

²⁹ MünchHdb GesR/Waldner § 31 Rn. 46.

§ 79 Streitigkeiten bei der Auflösung und Beendigung des Vereins

Auflösungsgründe sind der Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 41 BGB), Auflösung durch Eintritt einer auflösenden Bedingung oder Zeitablauf¹, Auflösung durch behördliches Verbot (§§ 3 ff. VereinsG), Auflösung durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 42 Abs. 1 BGB) und Auflösung durch Verlegung des Vereinssitzes ins Ausland².

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, § 48 Abs. 1 S. 1 BGB. Notfalls werden die Liquidatoren nach § 48 Abs. 1 S. 2 HS. 2 i. V. m. § 29 BGB bestellt. Örtlich zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt (§ 29 BGB).

Ist die Liquidation abgeschlossen, entfällt die Parteifähigkeit des Vereins, so dass eine anhängige Klage als unzulässig abzuweisen ist.³ Voraussetzung ist, dass kein verwertbares Vermögen mehr vorhanden ist⁴ und die Liquidation in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt worden ist⁵.

Sofern ein Passivprozess über einen nicht vermögensrechtlichen Anspruch anhängig ist, besteht der Verein bis zur Erledigung des Prozesses fort.⁶ Für den Fall, dass nach Beendigung der Liquidation festgestellt wird, dass noch Vermögen vorhanden ist, wird die Liquidation wieder aufgenommen.⁷ In diesem Prozess (sowie in Prozessen über die Parteifähigkeit des Vereins) bleibt der Verein parteifähig.⁸ Eine vom Vorstand erteilte Prozessvollmacht gilt auch bei einem Wechsel des Vertretungsorgans (Bestellung anderer Personen zu Liquidatoren als die ehemaligen Vorstandsmitglieder) entsprechend § 130 Abs. 2 BGB weiter.⁹

Löst sich der Verein auf und fällt das Vermögen an den Fiskus, dann ist der Verein erloschen und eine Unterbrechung des Rechtsstreits nach § 240 ZPO tritt ein.¹⁰ Ansonsten tritt infolge der Liquidation keine Unterbrechung des Verfahrens ein, sofern der Verein nicht ohne gesetzlichen Vertreter ist.¹¹

Nach § 53 BGB haftet ein Liquidator, der seine Pflichten aus § 42 Abs. 2 BGB und den §§ 50, 51, 52 BGB verletzt oder dem Anfallberechtigten vor der Befriedigung der Gläubiger Vermögen überlässt, verschuldensabhängig. Ein etwaiger Bereicherungsanspruch gegen den Anfallberechtigten aus § 812 S. 1 S. 2, 1. Var. BGB steht dem Verein zu, weshalb der mögliche Ersatzanspruch des Gläubigers nicht ausgeschlossen ist.¹² Jedoch besteht ein Rechtsgrund für die Leistung, wenn die Liquidation ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.¹³

1 MünchHdb GesR/Waldner § 61 Rn. 16 f.
2 MünchHdb GesR/Waldner § 61 Rn. 47 f.
3 BGHZ 74, 212; Palandt/Ellenberger § 49 Rn. 3.
4 Palandt/Ellenberger § 49 Rn. 3.
5 OLG Düsseldorf FGPrax 2004, 132; Palandt/Ellenberger § 49 Rn. 3.
6 BAG NJW 1982, 1831; Palandt/Ellenberger § 49 Rn. 3.
7 Palandt/Ellenberger § 49 Rn. 3.
8 BGH NJW 1982, 238; BAG NJW 1988, 2637 (2638).
9 Reichert Rn. 4136.
10 Reichert Rn. 3245; B/L/A/H § 239 Rn. 6.
11 Reichert Rn. 4135; zur GmbH: Scholz/Schmidt § 69 Rn. 6.
12 Palandt/Ellenberger § 53 Rn. 1.
13 Palandt/Ellenberger § 53 Rn. 2.